

# Richtlinien der Verbandsführung des Deutschen Tennis Bundes

## 1. Präambel

Die Richtlinien der Verbandsführung (Richtlinien) beinhalten die verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DTB e.V. und seiner Wirtschaftstöchter. Zugleich sind sie Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsverbänden. Die Richtlinien sollen die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des DTB und seiner Organisation zu stärken. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen.

## 2. Präsidium

2.1 Die Aufgaben des Präsidiums sind den entsprechenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche und die sportpolitische Vertretung des DTB nach außen. Das Präsidium beschließt die Richtlinien des Handelns des DTB in dem durch die Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen.

Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2 Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DTB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie im Vorfeld anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DTB beeinflussen können (z. B. Beraterverträge, Aufsichtsratsmandate oder andere wirtschaftliche Bezüge). Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Beauftragten (s. Ziffer 6) und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums an.

Der Beauftragte und der Präsident entscheiden über die zugeleiteten bzw. bekannt gewordenen Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist.

Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied.

Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen (s. Ziffer 7.1).

2.3 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DTB weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

## 3. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

3.1 Die Grundsätze dieser Richtlinien finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte sind dem Präsidenten sowie dem Beauftragten anzuzeigen.

#### **4. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

- 4.1 Die Arbeit des DTB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 4.2 Die Mitglieder der gewählten Gremien des DTB arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Bundestrainer sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begegnen sich mit gegenseitigem Respekt.
- 4.3 Von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer, und toleranter Umgang mit- und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht geduldet.
- 4.4 Ehrenamtliche Mandatsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim DTB relevante Informationen, insbesondere über Geschäftsvorgänge, im Interesse des DTB vertraulich zu behandeln.
- 4.5 Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des DTB verpflichten sich ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieser Richtlinien.
- 4.6 Der DTB wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der DTB duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zu machen.

#### **5. Transparenz**

- 5.1 Das Präsidium des DTB informiert die Mitgliedsverbände frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedern des Bundesausschusses übermittelt.
- 5.2 Die Verwendung der Einnahmen wird im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert.  
Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u. a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten.

#### **6. Beauftragter des DTB**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung des DTB wählt auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums einen Beauftragten (§ 24 a der Satzung) zur Überprüfung, Wahrung und Entscheidungen gemäß der Richtlinien der Verbandsführung.
- 6.2 Der Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums (§ 22 der Satzung) oder des Bundesausschusses (§ 27 der Satzung) noch Referent (§ 24 der Satzung) sein, einem Ausschuss (§ 25 der Satzung) oder einem Rechtsorgan (§ 30 der Satzung) angehören.

- 6.3 Der Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz erfolgt gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Reisekostenordnung des DTB.

### **7. Bericht**

- 7.1 Der Beauftragte legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieser Richtlinien im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.
- 7.2 Das Präsidium muss Abweichungen von diesen Richtlinien in einem Kommentar zum Bericht gemäß Ziffer 7.1 begründen.
- 7.3 Die Mitgliedsverbände haben das Recht, das Präsidium in der Mitgliederversammlung zu der Einhaltung dieser Richtlinien zu befragen.
- 7.4 Die Richtlinien (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) sind in geeigneter Form (Heft Organisation, Homepage des DTB) zu veröffentlichen. Der jeweilige Bericht des Beauftragten ist den Unterlagen zur Mitgliederversammlung beizulegen und zu veröffentlichen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Ziffer 7.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.
- 7.5 Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieser Richtlinien im Sinne von Ziffer 7.1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.
- 7.6 Zusammen mit dem Bericht des Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über die Richtlinien diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

### **8. Änderungen**

Änderungen dieser Richtlinien beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.